

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0230/2025
Amt/Aktenzeichen 50/50.01	Datum 28.01.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 04.02.2025.

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	25.02.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:

Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung geflüchteter Menschen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 29.01.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, . . .2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorberatung durch den Sozialausschuss mit Wirkung zum 01.07.2025 das Inkrafttreten einer Satzung bezüglich der Nutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen einschließlich einer Regelung zu den für die Nutzer:innen anfallenden Nutzungsgebühren.

Sachverhalt

In den Gemeinschaftsunterkünften für die Unterbringung von geflüchteten Menschen stehen (Stand 27.01.2025) aktuell 3368 Plätze zur Verfügung. Davon sind 2627 belegt. Ca. 50 % der Plätze sind mit geflüchteten Menschen belegt, die bereits seit längerer Zeit in der Folge der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jobcenter Mainz erhalten. Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II werden die Seitens der Stadt Mainz geltend gemachten Nutzungsgebühren im Einzelfall als Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Hierbei orientieren sich die Pauschalen noch an einer der ersten Fassungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie betragen 153,39 EUR für den Haushaltsvorstand und 76,69 EUR für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Diese Pauschalen entsprechen nicht den tatsächlichen Kosten der Gemeinschaftsunterkünfte. Eine kommunale Satzung in der Nutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte festgesetzt werden, existiert bisher nicht.

Im Rahmen einer Prüfung der Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von geflüchteten Menschen hat das Revisionsamt empfohlen, die Nutzungsgebühren auf einen Betrag der durchschnittlich in den Unterkünften anfallenden Kosten festzusetzen und die Erhebung dieser Nutzungsgebühren mittels einer Satzung zu regeln.

Die im Rahmen der SGB II Leistungen zu gewährenden Kosten der Unterkunft stehen in der Finanzierungsverantwortung der kommunalen Träger. Durch Landes- und Bundesbeteiligung werden der Stadt Mainz rund 75% der Kosten erstattet. Durch eine Anhebung der Nutzungsgebühren ergäben sich somit Mehreinnahmen für die Stadt Mainz.

Da zur Zahlung der Nutzungsgebühr grundsätzlich jede/r Nutzer:in verpflichtet ist, die/der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, sind diese Gebühren in gleicher Höhe auch in den Fällen zu fordern, die über ein eigenes Einkommen verfügen (sog. „Selbstzahler“).

Lösung

Durch die Satzung wird neben den grundsätzlichen Regelungen wie Beginn und Beendigung der Nutzung der Unterbringung von geflüchteten Menschen in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften auch eine Regelung zu den Nutzungsgebühren getroffen. Die Gebühren orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten aller in Betrieb befindlichen Unterkünfte. Grundlage für die Bemessung ist ein Durchschnitt der Kosten Gemeinschaftsunterkünfte einschließlich der Kosten für die Abschreibung. Nicht enthalten sind die Kosten der Betreuung und des Objektschutzes. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird von Amtswegen evaluiert und bei Bedarf z.B. bei Neueröffnung oder Schließung von Gemeinschaftsunterkünften angepasst.

Alternativen

Für eine rechtmäßige Erhebung einer Nutzungsgebühr bestehen keine Alternativen. Alternativ könnte in Zukunft nur der Verzicht auf die Erhebung sein. Durch die Satzung wird ein rechtssicherer Zustand hergestellt.

Analyse und Bewertung geschlechterspezifischer Folgen

Entfällt

Finanzierung

Nach dem derzeitigen Belegungsstand der Unterkünfte kann auf Grund der höheren Bundes- und Landeserstattungen von Mehreinnahmen ausgegangen werden.

